

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Ulle Schauws, Tabea Rößner, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1798, 18/2379, 18/2909 –**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige,
Pflegevorsorgefonds
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem 5. SGB XI-Änderungsgesetz will die schwarz-rote Regierungskoalition die sog. erste Stufe der Pflegereform umsetzen und hebt dafür den Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,3 Beitragssatzpunkte an.

Das vorliegende Gesetz wird der Anforderung an eine grundlegende Pflegereform, die eine wirkliche Neuausrichtung der pflegerischen Versorgung strukturell wie finanziell ermöglicht, nicht gerecht. So fehlt das seit vielen Jahren diskutierte und angekündigte Herzstück einer zielführenden Pflegereform – der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff. Wie zuletzt unter der schwarz-gelben Regierungskoalition ist dessen Einführung wieder einmal verschoben worden. Der von einem Expertenbeirat in mehrjähriger Arbeit entwickelte neue Pflegebedürftigkeitsbegriff soll erst 2017 in der sog. zweiten Stufe der Pflegereform kommen. Dafür soll der Beitragssatz um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben werden. Das entspricht etwa 2,4 Mrd. Euro pro Jahr. Dies wird nicht ausreichen, um eine grundlegende Neudefinition der Pflegebedürftigkeit unter Einbeziehung aller auch kognitiv eingeschränkten Pflegebedürftigen und eine Neuorientierung hin zu mehr aktivierender Pflege umzusetzen. Dies legen aktuelle Einschätzungen von wissenschaftlicher Seite nahe, wonach etwa 1 Mrd. Euro zusätzlich für die Umsetzung des neuen Pflegebegriffs erforderlich sein wird (vgl. Frankfurter Rundschau v. 04.10.2014, „Zu wenig Geld für Pflegereform“).

Diese sehr begrenzten Mittel, die erneute Verschiebung und das Fehlen eines verbindlichen Zeitplans lassen erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass die Bundesregierung die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ernsthaft in dieser Legislaturperiode verfolgt.

Der Pflegevorsorgefonds dagegen ist Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfes und soll ab dem kommenden Jahr aufgebaut werden. Nach einhelliger Expertenmeinung wird der Pflegevorsorgefonds nicht funktionieren, daher wird von seiner Einführung abgeraten. Zum einen wird die Zahl der Pflegebedürftigen zwar gegen Ende der 2050er Jahre wieder sinken, die der Beitragszahlerinnen und -zahler jedoch ebenfalls. Damit wird der Beitragssatz nach der Entleerung des Fonds im Jahr 2055 nicht etwa sinken, sondern sich auf einem konstant hohen Niveau einpendeln. Das angesparte Guthaben reicht zudem für einen nennenswerten Stabilisierungseffekt bei Weitem nicht aus. Nicht zuletzt kann der Fonds nicht sicher vor politisch motiviertem Zugriff geschützt werden. Somit erweckt der Pflegevorsorgefonds zwar den Anschein von Nachhaltigkeit, in Wirklichkeit jedoch wird lediglich viel Geld der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler für reine Symbolpolitik verwendet.

Eine Finanzierungsreform, die die Pflegeversicherung auf ein gerechtes, nachhaltiges und solides Fundament stellt, steht damit weiterhin aus. Die ungerechte Zweiteilung in soziale und private Pflegeversicherung bleibt bestehen. Die wirtschaftlich leistungsstärksten und im Durchschnitt auch gesündesten Bevölkerungsgruppen entziehen sich damit weiterhin dem Solidarausgleich. Zusätzlich erhalten sie mit dem 2013 eingeführten so genannten Pflege-Bahr, den die aktuelle Bundesregierung nicht in Frage stellt, ein steuerlich gefördertes Produkt, das eher für sie als für einkommensschwache Personen attraktiv ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Leistungen der Pflegeversicherung um 4 Prozent erhöht. Diese Erhöhung ist überfällig und durchaus zu begrüßen. Jedoch fehlt eine rechtliche Regelung zur regelgebundenen Dynamisierung im SGB XI und stellt die Anpassung der Leistung ins politisch-subjektive Ermessen der jeweiligen Bundesregierung. Solange es keine regelgebundene Dynamisierung gibt, die sich an der Preis- sowie an der Lohnkostenentwicklung orientiert, wird die schleichende Entwertung der Pflegeleistungen fortgesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen verbindlichen Zeitplan vorzulegen, der die notwendigen Schritte zur zügigen Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes darlegt;
2. den geplanten Pflegevorsorgefonds ersatzlos aus dem Gesetzentwurf zu streichen und die dafür vorgesehenen Beitragssatzerhöhungen für die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes zu verwenden;
3. eine Pflege-Bürgerversicherung einzuführen. Dadurch werden alle Bürgerinnen und Bürger gemäß ihrer Leistungsfähigkeit und alle Einkommensarten in den Solidarausgleich einbezogen. Der steigende Mittelbedarf in der Zukunft wird durch die moderate Anhebung des Beitragssatzes in der Pflege-Bürgerversicherung finanziert;
4. die Leistungen der Pflegeversicherung werden regelmäßig zu zwei Dritteln der Reallohn- und zu einem Drittel der Inflationsentwicklung angepasst.

Berlin, den 14. Oktober 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion